

---

## **Statuten des Vereins «Baustellenkontrolle Basel»**

### **Art.1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Baustellenkontrolle Basel» (kurz: BASKO Basel) besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Basel. Er ist beim Gewerbeverband Basel-Stadt domiziliert.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

### **Art.2 Zweck**

Der Verein «Baustellenkontrolle Basel» sorgt für Wettbewerbsgleichheit im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe im Kanton Basel-Stadt mittels Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen, insbesondere aber der allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge. Im Vordergrund steht die Kontrolltätigkeit im Rahmen des schweizerischen Entsendegesetzes. Zudem soll ein Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geleistet werden.

### **Art.3 Grundlagen**

Neben den Vereinsstatuten sind folgende Vereinbarungen Grundlage der Vereinstätigkeit:

- Zusammenarbeitsvertrag zwischen den paritätischen Kommissionen einerseits sowie dem Verein andererseits. Diese regelt zwischen den paritätischen Kommissionen sowie gegenüber dem Verein die diesem über den ordentlichen Mitgliederbeitrag hinaus zu leistenden Finanzbeiträge sowie die vom Verein zu erbringenden Leistungen;
- Geschäftsstellenvertrag zwischen dem Verein und dem Gewerbeverband Basel-Stadt. Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Verein und der beim Gewerbeverband geführten Geschäftsstelle.

### **Art.4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins BASKO Basel können paritätische Kommissionen, der Gewerbeverband Basel-Stadt als Arbeitgeberorganisation, die Gewerkschaft UNIA resp. weitere lokal vertretene Arbeitnehmerorganisationen und der Kanton Basel-Stadt sein. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftliches Gesuch durch Beschluss des Vorstandes. Die Vereinsmitgliedschaft einer paritätischen Kommission setzt zwingend ihre Verpflichtung auf dem Zusammenarbeitsvertrag zwischen den paritätischen Kommissionen und dem Verein voraus.

### **Art.5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Revisionsstelle.

### **Art.6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins BASKO. Sie besteht aus je zwei stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder, wobei jede Paritätische

---

Kommission jeweils einen Arbeitgebervertreter und einen Arbeitnehmervertreter delegiert.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mitsamt den Anträgen muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bei den Mitgliedern eintreffen. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Die Mitgliederversammlung hat abschliessend folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl des Präsidiums / Co-Präsidium,
- c) Wahl der Kontrollstelle,
- d) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge,
- g) Änderung der Statuten,
- h) Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat zwei Stimmen, wobei für die einzelnen Paritätischen Kommissionen jeweils eine Stimme der Arbeitnehmer- und eine Stimme der Arbeitgebervertreter abgibt. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen ausserhalb der Paritätischen Kommissionen haben indessen insgesamt nur je 2 Stimmen. Stellvertretung ist möglich, soweit hierfür eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Vereinsbeschlüsse und Wahlen bedürfen je einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmervertreter.

### **Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter, welche das Bauhauptgewerbe vertreten, je einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter, welche das Ausbaugewerbe vertreten, einem Vertreter des Gewerbeverbandes als Branchen übergreifender KMU-Dachverband der Arbeitgeber sowie einem Vertreter der Gewerkschaft UNIA als Branchen übergreifende Arbeitnehmerorganisation. Der Vorstand kann ergänzt werden durch einen Vertreter des Kantons mit beratender Stimme. Das Präsidium / Co-Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vertreter der Geschäftsstelle nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Geschäftsstelle übertragen sind, und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder durch Statuten oder Vertrag der Geschäftsstelle zugewiesen sind. Der Vorstand wird auf eine feste Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung und kann ein Geschäftsreglement erlassen.

---

Der Präsident resp. das Co-Präsidium führt den Vorsitz. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite anwesend sind. Ein Beschluss kommt bei einfacher Mehrheit je der Stimmen der Arbeitnehmer- wie Arbeitgebervertreter zustande. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind zulässig.

Der Vorstand kann ein Sitzungsgeld ausrichten. Spesen werden vergütet. Für ausserordentliche Beanspruchung kann eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Der Vorstand weist die Gesamtsumme der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder offen in der Jahresrechnung aus.

#### **Art.8 Geschäftsstelle**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Gewerbeverband Basel-Stadt besorgt wird. Die Geschäftsstelle besorgt die ihr delegierten Tätigkeiten des Vereins. Die einzelnen Rechte und Pflichten werden in einem separaten Vertrag festgelegt.

#### **Art.9 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle hat folgende Kompetenzen:

- a) Prüfung der Vereinsrechnung,
- b) Antragstellung an die Mitgliederversammlung nach Rechnungsprüfung.

#### **Art.10 Finanzen**

Der Verein finanziert sich über

- a) die Beiträge aus dem Zusammenarbeitsvertrag der Mitgliederorganisationen,
- b) die ordentlichen Mitgliederbeiträge,
- c) Durchführung besonderer Leistungsaufträge,
- d) Beiträge der öffentlichen Hand,
- e) Kapitalerträge,
- f) weitere Zuwendungen und Erträge.

Der jährliche ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt maximal 500 CHF pro Mitglied. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Kassenführung obliegt der Geschäftsstelle.

#### **Art.11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art.12 Änderung der Statuten und Auflösung**

Die Änderung der Statuten bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Wird der Zusammenarbeitsvertrag durch Ende der Vertragsdauer oder durch Kündigung gesamthaft aufgelöst, muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie befindet über die Weiterführung oder allfällige Auflösung des Vereins.

Die Auflösung bedarf je 3/4 der Gesamtheit aller Stimmrechte der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist mindestens 2 Monate

---

vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung samt dem begründeten Antrag zuzustellen.

Wird Auflösung beschlossen, so wird nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen beim Gewerbeverband ein Fonds eingerichtet, wobei dessen Vermögen ausschliesslich im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden darf.

**Art.13 Verschwiegenheit**

Die Organe, die Vereinsmitglieder sowie Angestellte oder Beauftragte des Vereins sind zur Verschwiegenheit über die Kontrollmassnahmen und die Kontrollergebnisse verpflichtet.

**Art.14 Inkrafttreten**

Die Statuten sind nach der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2015 in Kraft getreten.

Basel, 24. Juni 2015

Die Co-Präsidenten:

Thomas Schulte

Andreas Giger